



Neue Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas der Stadtwerke Klagenfurt AG

Information zu den Änderungen / Gegenüberstellung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nachfolgend führen wir Ihnen diejenigen Absätze an (Änderung Grundpreis / Änderung Arbeitspreis), die wir aus unseren bisher gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas (kurz: AGB) vollständig entfernt haben. In unseren neuen AGB wurden diese Klauseln ersatzlos gestrichen. Die Streichung dieser Absätze bedeutet für Sie, dass es keine automatische Anpassung Ihres Arbeits- oder Grundpreises gibt, sofern es keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen gibt.

Jede Preisänderung – sei es eine Erhöhung oder eine Reduktion – kann demnach nur mit ausdrücklicher Zustimmung zu einem neuen Angebot durch Sie erfolgen.

Weiters haben wir in den AGB den Absatz 7.2 um die Regelungen des §126 Abs 6 GWG (Gaswirtschaftsgesetz) konkretisiert.

Die AGB bleiben im Vergleich zur bisherigen Version in allen anderen Punkten ansonsten unverändert. Unsere neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Erdgas finden Sie auf unserer Webseite unter: <https://www.pull.at/agb-widerruf/>.

Detailinformationen

Änderung Grundpreis (wurde ersatzlos gestrichen)

~~4.5. Der vereinbarte Grundpreis unterliegt einer indexbasierten Wertsicherung. Dazu wird der von Statistik Austria verlaubliche österreichische Verbraucherpreisindex 2015 („VPI 2015“, Basis 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index herangezogen. Der Grundpreis wird in jenem Verhältnis angepasst, in dem sich der Index-Vergleichswert (4.4.2.) gegenüber dem Index-Ausgangswert (Punkt 4.4.1) erhöht oder gesenkt hat (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen). Schwankungen nach oben oder unten bis einschließlich 2 % bleiben unberücksichtigt. Sobald jedoch die Grenze von 2 % zumindest einmal über- bzw. unterschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der die Grenze über- bzw. unterschreitende Jahres-VPI bildet als Index-Vergleichswert die Grundlage für eine zulässige Preiserhöhung bzw. für eine gebotene Preissenkung. Wird der VPI 2015 von der Statistik Österreich nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI der Statistik Österreich als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart. Der VPI 2015 ist unter https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html im Internet abrufbar.~~

~~4.5.1. Index-Ausgangswert ist a) für Kunden mit Vertragsabschluss bis einschließlich 31. März 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2021; b) für Kunden mit Vertragsabschluss ab 1. April 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde. Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2023; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2022; c) nach einer Änderung des Grundpreises immer jener Indexwert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht. Dies hat zur Folge, dass nach einer Erhöhung des Grundpreises, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung errechnet.~~



4.5.2. Der jeweilige Index-Vergleichswert ist der Jahres-VPI jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten des geänderten Grundpreises vollendet wurde (z.B. der Jahres-VPI des Kalenderjahres 2022 bei einer Preisänderung per 01. April 2023).

4.5.3. Änderungen des Grundpreises auf Basis von Punkt 4.6. erfolgen höchstens einmal jährlich jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der Jahres-VPI geändert hat.

Änderung des Arbeitspreises (wurde ersatzlos gestrichen)

4.6. Der Verbrauchspreis unterliegt einer indexbasierten Änderung. Diese erfolgt bei einer Erhöhung oder Senkung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) des Vergleichswertes des österreichischen Gaspreisindex („ÖGPI“) der österreichischen Energieagentur im Vergleich zum jeweils geltenden Index-Ausgangswert. Die Änderung des Verbrauchspreises erfolgt, wenn sich der Index-Vergleichswert des ÖGPI (Punkt 4.5.2.) gegenüber dem jeweils geltenden Index-Ausgangswert (Punkt 4.5.1.) um mehr als 2 Prozentpunkte erhöht oder senkt. Indexerhöhungen oder -senkungen bis 2 Prozentpunkte bleiben unberücksichtigt (der Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der ÖGPI bildet näherungsweise die Beschaffungskosten des Lieferanten nach und ist unter der Bezeichnung „ÖGPI (2019Basis 2015)“ unter <https://www.energyagency.at/faktenservice/energiepreise/gaspreisindex.html> im Internet abrufbar. Sollte der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht werden, wird zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ein neuer Index vereinbart.

4.6.1. Als Index-Ausgangswert gilt a) für Kunden mit Vertragsabschluss bis einschließlich 31. März 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2021; b) für Kunden mit Vertragsabschluss ab 1. April 2022, der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr des Vertragsabschlusses vollendet wurde. Beispiel: Vertragsabschluss im Jahr 2023; Index-Ausgangswert ist der Mittelwert der Monatswerte des Kalenderjahres 2022; c) nach einer Änderung des Arbeitspreises immer jener Index-Wert, welcher der tatsächlichen Preisänderung zugrunde lag. Der neue Index-Ausgangswert ergibt sich daher aus einer prozentualen Anpassung des alten Index-Ausgangswertes um jenen Prozentsatz, der exakt der tatsächlichen Preisänderung entspricht. Dies hat zur Folge, dass nach einer Erhöhung des Arbeitspreises, die zum Vorteil des Kunden in einem geringeren Ausmaß erfolgt als dies nach der rechnerischen Veränderung möglich wäre, sich der neue Ausgangswert aus dem Ausgangswert zuzüglich dem tatsächlichen prozentuellen Ausmaß der Preiserhöhung errechnet.

4.6.2. Der Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der monatlichen ÖGPI-Werte für den Zeitraum jenes Kalenderjahres, das vor dem Inkrafttreten der Preisänderung vollendet wurde. Beispiel: Preisänderung tritt mit 1. April 2023 in Kraft; Index-Vergleichswert ist der Mittelwert der monatlichen ÖGPI-Werte Jänner 2022 bis Dezember 2022.

4.6.3. Änderungen des Arbeitspreises auf Basis von Punkt 4.5. erfolgen höchstens einmal jährlich jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres, welches auf das Kalenderjahr folgt, für das sich der ÖGPI geändert hat.

4.7. Preiserhöhungen nach Punkt 4.4. und 4.5. sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

4.8. Änderungen der Entgelte für die Lieferung mit Erdgas nach Punkt 4.4. und 4.5. werden dem Kunden vom Lieferanten rechtzeitig durch ein individuell adressiertes Schreiben mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dem Kunden die Änderungen der Entgelte nachvollziehbar wiedergegeben. Insbesondere wird der Lieferant den Kunden über die Gründe der Preisänderung (Veränderungswert, neuer Index-Ausgangswert, konkrete Höhe der Preisänderung) informieren. Sofern eine gültige Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit dem Lieferanten vorliegt, kann diese Mitteilung auch per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden erfolgen.

4.9. Der Lieferant verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss bzw. bei der Vereinbarung von Vertragsänderungen schriftlich oder – sofern eine gültige Zustimmung des Kunden vorliegt – elektronisch und auf der Website und auf deutliche und besondere Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Indexausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind und die im Falle des ÖGPI aufgrund der Koppelung an Börsen-Großhandelspreise sehr volatil sein können, bereits nach Ablauf von vertraglichen Preisgarantien zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Der Lieferant wird die zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser AGB bestehenden Kunden [Monat des Inkrafttretens] zusätzlich ausdrücklich auf die Änderung des Preisanpassungsmechanismus hinweisen. Bei Vertragsänderungen unter Bezugnahme auf Punkt 12 sind



Kunden jedenfalls darauf hinzuweisen, dass ihnen vor In-Kraft-Treten der AGB das dort vorgesehene Widerspruchsrecht zusteht.

Anpassung bezüglich Teilbeträge (Anpassung um die Regelungen des §126 Abs 6 GWG, blau markiert)

7.2 Teilbeträge für die Energielieferung sind auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauches zu berechnen und auf Verlangen von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs.1 Z 2 KSchG sowie Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh zumindest halbjährlich an den aktuellen Verbrauch und das aktuell vertraglich vereinbarte Entgelt anzupassen. Bei der Berechnung der Teilbeträge für die Energielieferung sind einmalige und wiederkehrende Rabatte, die auf den Energiepreis wirken, zu berücksichtigen. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilbeträge auf Basis des zu erwartenden Gasverbrauchs, aufgrund der Schätzung des Verbrauchs vergleichbarer Kunden, zu berechnen. Die der Teilbetragsberechnung zugrundeliegende Menge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen.